



## Widerwärtige Hetze



Es kam, wie es kommen musste. Dem Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, **Reiner Haseloff** (CDU) war es nicht gelungen, seine Fraktion davon zu überzeugen, der Gebührenerhöhung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland zuzustimmen. Da die 16 Länder einer Beitragserhöhung einstimmig ihren Segen geben müssen, fand die Anhebung nicht statt und den Sendern blieb keine andere Wahl, als nach Karlsruhe zu gehen. Am Donnerstag fiel die Entscheidung:

*„Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat. Die Bestimmungen des Artikel 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags – mit der darin vorgesehenen Anpassung des Rundfunkbeitrags – gelten vorläufig mit Wirkung vom 20. Juli 2021 bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Neuregelung über die funktionsgerechte Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio.“*

Früher traten Politiker zurück, wenn sie versagt haben. Haseloff hingegen, versuchte in einer Pressekonferenz aus der Niederlage einen Sieg zu machen. Gibt es Bildungseinrichtungen, die Seminare für Politiker anbieten, in denen sie das lernen können? Offenbar. Vermutlich werden die Sender Schadensersatzansprüche geltend machen für die ausgebliebenen Erhöhungen zwischen Januar und Juli. Diese werden dann aus der Kasse des Landes Sachsen-Anhalt gezahlt werden müssen. Glückwunsch.

Während in den Presseschauen die Stimmen aus den privaten Medien weitestgehend moderat sind, hat die BILD-Zeitung mal wieder richtig zugeschlagen. „Von diesem Richter werden wir zur Kasse GEZwungen“, was für ein tolles Wortspiel. Unter der Überschrift wird ein Foto des Präsidenten des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, **Prof. Dr. Stephan Harbarth**, gezeigt. Zumindest hat BILD darauf verzichtet, das Foto auf eine Zielscheibe zu montieren. „Dieses Urteil kostet uns alle viel Geld (zusätzlich

rund 400 Mio. Euro/Jahr). Und es wird noch hohe Wellen schlagen!“ Um die Aufregung zu relativieren, darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich der Beitrag um 86 Cent auf monatlich 18,36 Euro erhöht. Und auch erwähnt werden muss, dass viele Menschen Anträge auf Beitragsbefreiung stellen können. Gemeinnützige Organisationen zahlen einen deutlich geringeren Beitrag und für Unternehmen gibt es auch Sonderregelungen. Darüber sollte die BILD-Zeitung ihre Leser aufklären.

Dass sich BILD so ins Zeug legt, wenn es um Hetze gegen die öffentlich-rechtlichen Sender geht, ist nur allzu verständlich. Immer wieder wird in Magazinen und Satiresendungen die Berichterstattung von BILD aufs Korn genommen. Vor allem das NDR-Medienmagazin *zapp* hat sich darin hervorgetan. Dass der NDR ausgerechnet bei diesem Magazin den Rotstift ansetzte und es von einer wöchentlichen auf eine monatliche Ausstrahlung reduzierte, ist vollkommen unverständlich.

Besonders perfide ist eine Karikatur in der *Berliner Morgenpost*. Sie suggeriert, dass sich ein ZDF-Mainzelmännchen in der Robe der Verfassungsrichter am Beschluss zugunsten von ARD, ZDF und Deutschlandradio beteiligt hätte. Das ist nicht komisch und bedient genau die Klientel, die BILD vertritt.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Aussage des Verfassungsexperten und Ex-Verteidigungsministers **Rupert Scholz** (CDU). Er hält, sagt Scholz zu BILD, den Richterspruch für „nicht schlüssig“ und „sieht darin sogar eine Gefahr für die deutsche Demokratie!“ Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem Deutschlands ist ein wesentlicher Stützpfeiler unserer Demokratie. Kaum woanders auf der Welt gibt es ein System, das über alle Bundesländer verteilt, die Bürger mit Informationen versorgt. Gleichwohl gibt es Kritik, die die Sender endlich ernst nehmen sollten.

Fangen wir beim Kopf an: Es kann nicht sein, dass den Intendanten ein Bundeskanzlergehalt gezahlt wird. Der Wasserkopf ist einfach zu groß. Zu viele zu gut vergütete Direktoren, Chefredakteure und sonstige Spitzenfunktionäre verbrauchen zu viel Geld der Gebührenzahler. Die Priorität muss das Programm sein, vor allem, was Nachrichten und Informationen betrifft. Auch Unterhaltungsprogramme dürfen nicht zu kurz kommen. Dass Magazine nicht um 20:15 Uhr beginnen, sondern erst nach den Unterhaltungsfilmern, ist nicht vernünftig. Und erst recht unvernünftig war die Entscheidung, die politischen ARD Magazine von 45 auf 30 Minuten zu beschneiden. Einzig das ZDF-Magazin „frontal“ sendet noch 45 Minuten.



**Jörg Quoos**, Chefredakteur der Funke Zentralredaktion Berlin, kommentiert in der Berliner Morgenpost das Thema. Er schreibt: „ARD und ZDF dürfen privaten Medien nicht das Wasser abgraben. Stattdessen werden immer mehr digitale Info-Portale mit Gebührgeld gefüttert, die privaten Medien das Leben schwer machen. Das ist keine Petitesse, denn so riskiert man eine lebendige, ausgewogene Presse-landschaft aus Öffentlichen und Privaten zu zerstören, die sich über Jahrzehnte bewährt hat. Die wenigsten Gebührenzahler wissen, dass sie mit ihrem Geld – jetzt 86 Cent mehr – auch zum Niedergang der Medienvielfalt beitragen und damit automatisch **Mainstream finanzieren.**“

Natürlich muss es in einer freiheitlichen Demokratie auch private Anbieter geben. Schließlich ist für jeden im Grundgesetz die freie Meinungsäußerung garantiert. Und sicherlich ist es auch richtig, dass ein übermächtiger öffentlicher Rundfunk die privaten nicht an die Wand drücken darf. Umgekehrt darf das aber auch nicht passieren, deshalb ist das System der Beitragsfinanzierung richtig. Was wäre die Alternative? Steuergeld, also vom Staat finanziert. Mit staatlichen Gremien, die bestimmen, wer Intendant wird und welche Programme gesendet werden dürfen? Ungarn lässt grüßen. Eine der wichtigsten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Kontrolle des Staates, die die Sender oft akribischer wahrnehmen als die Parlamente.

**Eines bedarf auf jeden Fall einer Reform.** Nicht die Ermittlung des Rundfunkbeitrags. Die ist bei der „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)“ gut aufgehoben. Auch wenn die 16 Mitglieder von den 16 Ministerpräsidenten der Länder für jeweils fünf Jahre berufen werden, so sind sie dennoch unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Der Weg von der Empfehlung der KEF zur Beitragserhöhung muss aber reformiert werden. Bislang müssen alle 16 Bundesländer zustimmen. Das ging Dank Sachsen-Anhalt diesmal schief. Zur Ehrenrettung muss man aber sagen, dass niemand gezwungen werden darf, etwas zuzustimmen, das man aus welchem Grund auch immer ablehnt. Ein Weg wäre eine mehrheitliche statt eine einstimmige Entscheidung. Der Haken an der Sache ist allerdings, dass dieser Änderung erst einmal alle 16 Parlamente zustimmen müssten. Und das dürfte allein an den Egoisten einiger scheitern. Dabei bedeutet doch Demokratie, dass die Mehrheit entscheidet.

Wie auch immer. Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen liefern, sie müssen Akzeptanz für ihren Verwaltungsapparat ebenso bei den Bürgern erzielen

wie für ihr Programm. Im Gegensatz zu den privaten Anbietern sollten die öffentlich-rechtlichen aber nicht ständig auf die Quoten schauen, denn Qualität muss vor Quote gehen. Lassen wir noch einmal **Jörg Quoos** zu Wort kommen: „Wer bei großen aktuellen Ereignissen zuverlässig live und mit Bewegtbild informiert werden will, zapft schon lange nicht mehr auf ARD und ZDF. Egal, wie groß eine Lage ist – wenn die Programmmaschine rollt, haben dort ‚Notruf Hafenkante‘ oder ‚In aller Freundschaft‘ Vorfahrt vor aktueller und tiefergehender Information.“

Wie wichtig und lebensnotwendig öffentlich-rechtliche Medien sein können, hat die Jahrhundertflut gezeigt. Leider als schlechtes Beispiel. Als es richtig ernst wurde, hat besonders der WDR zu lange geschlafen – und muss daraus jetzt Konsequenzen ziehen.“

Wenn es um gute Bezahlung geht, sollten die Sender lieber unser Geld für gute Leute vor der Kamera ausgeben als in den Verwaltungsetagen. Es ist doch ein Alarmzeichen, wenn beispielsweise bekannte Gesichter der ARD, wie Ex-Tagesschau-Chefsprecher **Jan Hofer**, zu RTL wechseln. Es geht beim 69-jährigen Rentner Hofer nicht allein um die Bekämpfung der Langenweile, sondern auch um Geld. Am 16. August startet er um 22:15 Uhr in direkter Konkurrenz zu den „tagesthemen“ mit einem „neuen Format“ bei RTL. „RTL Direkt“ ist keine reine Nachrichtensendung mit einem Überblick über die Themen des Tages – wie zum Beispiel die „Tagesthemen“ und das „heute-journal“, erläuterte der ehemalige Tagesschau-Chefsprecher in einem „Hörzu“-Interview. „Im Gegenteil. Uns geht es darum, große Politik zu erklären. Das Wichtigste sind die Themen des Tages, zudem gibt es in der Regel immer einen Gesprächspartner sowie einen Nachrichtenblock am Anfang.“ Das ist ja wirklich sensationell neu. **Ed Koch**

**An den Schluss stellen wir für unsere Freunde juristischer Texte die Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts.**

#### Sachverhalt:

Der Rundfunkbeitrag wird in einem dreistufigen Verfahren festgesetzt. Auf der ersten Stufe melden die Rundfunkanstalten auf der Grundlage ihrer Programm-entscheidungen ihren Finanzbedarf an (Bedarfsanmeldung). Auf der zweiten Stufe prüft die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), ob sich die Programm-entscheidungen im Rahmen des Rundfunkauftrages halten und ob der daraus abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der



Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Auf der dritten Stufe setzen die Länder den Beitrag fest (Beitragsfestsetzung). Der Beitragsvorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente.

Für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 hat die KEF eine Beitragserhöhung vorgeschlagen, wonach der Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2021 um 86 Cent von 17,50 Euro auf 18,36 Euro zu erhöhen war. Empfohlen hat die KEF zugleich eine Änderung der Aufteilung der Rundfunkbeiträge zwischen der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk im Rahmen des ARD-internen Finanzausgleichs. Dieser Vorschlag der KEF ist im Ersten Medienänderungsstaatsvertrag aufgenommen worden, der im Juni 2020 von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder – mit einer Protokollnotiz des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt – unterzeichnet worden ist. Der Staatsvertrag hat ein Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2021 vorgesehen. In 15 Ländern ist zur Umsetzung des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags in das Landesrecht im Jahre 2020 die Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften beschlossen worden. Lediglich das Land Sachsen-Anhalt hat dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag bis zum 31. Dezember 2020 nicht zugestimmt, infolgedessen der Staatsvertrag nicht in Kraft treten konnte.

Die Beschwerdeführer rügen Verletzungen ihrer Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, weil durch das Unterlassen der Zustimmung ihr grundrechtlicher Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung nicht erfüllt werde.

## Wesentliche Erwägungen des Senats:

### Die Verfassungsbeschwerden haben Erfolg.

#### A. Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig.

Ein Unterlassen der öffentlichen Gewalt kann Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein. Voraussetzung ist, dass sich eine entsprechende Handlungspflicht aus dem Grundgesetz herleiten lässt. Eine solche Handlungspflicht ergibt sich hier aus der Rundfunkfreiheit im gegenwärtigen System auch für jedes einzelne Land. Für die funktionsgerechte Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten besteht eine staatliche Gewährleistungspflicht, mit der ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten korrespondiert. Die staatliche Finanzgewährleistungspflicht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt den Ländern als

föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist. Die föderale Verantwortungsgemeinschaft beruht auf der Besonderheit, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Rundfunkfinanzierung besitzen, aber in dem gegenwärtigen System der Organisation und Finanzierung des Rundfunks nur eine länderübergreifende Regelung den Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verwirklichen kann. Für das Inkrafttreten der Regelungen des (Rundfunkfinanzierungs)Staatsvertrags über Beitragsanpassungen bedarf es derzeit mangels anderer Vereinbarung immer wieder erneut der Zustimmung aller Länder. In der föderalen Verantwortungsgemeinschaft zur kooperativen Sicherstellung der Rundfunkfinanzierung besteht damit eine konkrete verfassungsrechtliche Handlungspflicht jedes einzelnen Landes.

#### B. Die Verfassungsbeschwerden sind begründet.

Das Unterlassen des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zuzustimmen, verletzt die Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Ausprägung der funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

I. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch zu. Die Erfüllung dieses Anspruchs obliegt der Ländergesamtheit als föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist.

1. Die Rundfunkfreiheit dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dabei wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden. Dies gilt gerade in Zeiten vermehrten komplexen Informationsaufkommens einerseits und von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News, Deep Fakes andererseits.





**2.** Der Gesetzgeber muss vorsorgen, dass die zur Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen bestehen. Die Festsetzung des Rundfunkbeitrags muss frei von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen. Der Gesetzgeber hat durch materielle, prozedurale und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Beitragsfestsetzung die Rundfunkfreiheit nicht gefährdet und dazu beiträgt, dass die Rundfunkanstalten durch eine bedarfsgerechte Finanzierung ihren Funktionsauftrag erfüllen können. Der Grundsatz der Trennung zwischen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung des Rundfunkbeitrags soll Risiken einer mittelbaren Einflussnahme auf die Wahrnehmung des Programmauftrags ausschließen und damit die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten sichern.

**3.** Das Gebot der Trennung der medienpolitischen Konkretisierung des Rundfunkauftrags einerseits und der Beitragsfestsetzung andererseits bedarf insbesondere der prozeduralen Absicherung.

**a)** Dem wird ein gestuftes und kooperatives Verfahren der Bedarfsfeststellung am ehesten gerecht. Die erste Stufe eines solchen Verfahrens bildet die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten selbst. Auf einer zweiten Verfahrensstufe ist eine externe Kontrolle der Bedarfsanmeldungen erforderlich. Diese Kontrolle darf sich allerdings nicht auf die Vernünftigkeit oder Zweckmäßigkeit der jeweiligen Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten beziehen, sondern allein darauf, ob die Programmentscheidungen sich im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus den Programmentscheidungen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Die abschließende Beitragsentscheidung als dritte Stufe des Verfahrens ist auf der Grundlage der überprüften und gegebenenfalls korrigierten Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten zu treffen.

**b)** Das gestufte und kooperative Verfahren schließt Abweichungen von der Bedarfsfeststellung der KEF nicht aus. Programmliche und medienpolitische Zwecke scheiden in diesem Zusammenhang jedoch aus. Als Abweichungsgrund kommt gegenwärtig etwa noch die angemessene Belastung der Rundfunkteilnehmer in Betracht. Die daraus folgende Begrenzung lässt sich jedoch nur dann wirksam sichern, wenn für solche Abweichungen nachprüfbar Gründe angegeben werden.

**4.** Der Anspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf funktionsgerechte Finanzierung sowie die Einhaltung der dazu notwendigen prozeduralen Sicherungen obliegt den Ländern als föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist. **Erfüllt ein Land seine Mitgewährleistungspflicht nicht und wird dadurch die Erfüllung des grundrechtlichen Finanzierungsanspruchs unmöglich, liegt bereits darin eine Verletzung der Rundfunkfreiheit.** Denn ohne die Zustimmung aller Länder kann die länderübergreifende Finanzierung des Rundfunks derzeit nicht gewährleistet werden. Auch für eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung einer Nichterfüllung des grundrechtlichen Anspruchs ist danach auf alle Länder abzustellen. **Jedenfalls genügt es im gegenwärtigen von den Ländern vereinbarten System nicht, wenn ein einzelnes Land eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags – überdies ohne tragfähige Begründung – ablehnt.**

**II.** Das angegriffene Unterlassen des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zuzustimmen, ist mit der Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

**1.** Während die anderen 15 Länder dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt haben, hat das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags verhindert.

**2.** Eine verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung für das Unterlassen der Zustimmung des Landes zum Staatsvertrag und damit die ausgebliebene entsprechende Finanzierung des Rundfunks besteht hier nicht.

**a)** Im gegenwärtigen System der Rundfunkfinanzierung ist eine Abweichung von der Bedarfsfeststellung der KEF nur durch alle Länder einvernehmlich möglich. Hält ein Land eine Abweichung für erforderlich, ist es Sache dieses Landes, das Einvernehmen aller Länder über die Abweichung von der Bedarfsfeststellung der KEF herbeizuführen. Das ist nicht gelungen.

**b)** Es fehlt zudem an einer nachprüfbar und verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung, um von der Feststellung der KEF abweichen zu können. Dies kann im gegenwärtigen von den Ländern vereinbarten System nur eine verfassungsrechtlich zulässige Begründung aller Länder sein. Der Vortrag des Landes Sachsen-Anhalt, dass es sich seit Jahren unter den Ländern vergeblich um eine Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bemüht habe,



rechtfertigt die Abweichung von der Feststellung des Finanzbedarfs nicht. Eine Strukturreform der Rundfunkanstalten oder eine Reduzierung der anzubietenden Programme war mit der Verabschiedung des Medienstaatsvertrags nicht verbunden und durfte mit dieser Beitragsfestsetzung verfassungsrechtlich nicht zulässig verfolgt werden. Soweit das Land Sachsen-Anhalt auf weitere möglicherweise beitragsrelevante Rahmenbedingungen in der Folge der Pandemie abstellen wollte, hat es Tatsachenannahmen, die eine Abweichung rechtfertigen könnten, weder hinreichend benannt noch seine daran anknüpfende Bewertung offengelegt.

**III.** Die Bestimmungen des Art. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags gelten vorläufig mit Wirkung vom 20. Juli 2021 bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Neuregelung.

**1.** Bis zu einer staatsvertraglichen Neuregelung durch die Länder besteht ein Bedürfnis nach einer Zwischenregelung durch das Bundesverfassungsgericht auf Grundlage des § 35 BVerfGG, um weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Rundfunkfreiheit zu vermeiden. Es liegt nahe, hierfür übergangsweise eine dem Art. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags entsprechende Anpassung des Rundfunkbeitrags vorzusehen.

**2.** Von einer Anordnung der rückwirkenden Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 wird abgesehen. Die Beurteilung der Auswirkungen der unterbliebenen Beitragsanpassung auf die Rundfunkanstalten kann in dem staatsvertraglich vereinbarten Verfahren erfolgen. Sie erfordert im gegenwärtigen System allerdings eine Stellungnahme der KEF sowie einen neuen Änderungsstaatsvertrag mit Zustimmung aller Länder. Dabei sind Kompensationsanforderungen wegen unterbliebener Beitragsanpassung zu berücksichtigen. Den Beschwerdeführern steht dem Grunde nach eine solche kompensierende Mehrausstattung zu. Bei der nächsten Festsetzung des Rundfunkbeitrags ist die Notwendigkeit der Kompensation vom Beitragsgesetzgeber zu berücksichtigen. Hierbei werden der Mehrbedarf der Rundfunkanstalten, der durch eine Verschiebung von Investitionen und die Verwendung notwendig vorzuhaltender Reserven entstanden ist, wie auch etwaige Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und die Zumutbarkeit von Beitragserhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger in den Blick zu nehmen sein.

Quelle: Bundesverfassungsgericht